

G1.01.09.01.00 Spital Limmattal, Allgemeines

Totalrevision der Verbandsstatuten

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Ausgangslage

Der Spitalverband Limmattal ist ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt und umfasst elf Trägergemeinden. Aufgrund des per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes ist eine Totalrevision der Statuten notwendig. Die Delegiertenversammlung des Spitals hat am 26. September 2018 der vorliegenden Totalrevision zugestimmt. In Parlamentsgemeinden müssen die Statuten dem Parlament zu Beschluss und Abstimmungsempfehlung vorgelegt werden. Für eine definitive Annahme der Statuten müssen sämtliche Verbandsgemeinden der Vorlage zustimmen. Mit Schreiben vom 27. November 2018 ist die Stadt Dietikon gebeten worden, die entsprechenden Schritte einzuleiten, damit am 19. Mai 2019 die Volksabstimmung durchgeführt werden kann.

Ziele der Totalrevision

Das neue Gemeindegesetz verlangt umfassende formale Anpassungen, welche in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt vorgenommen wurden. Zudem wurden zwei weitere wesentliche Änderungen vorgenommen:

In Art. 2 wurde der Zweck umfassender beschrieben als bisher, indem die integrierte Versorgung der Bevölkerung aufgenommen wurde. Grund dafür ist, dass der Zweck eines Zweckverbands abschliessend formuliert werden muss. So kann der Zweckverband auf die Entwicklungen im Gesundheitswesen schneller reagieren.

In Art. 59 wird die Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust beim Pflegezentrum neu geregelt. Sofern die Gemeinden Betriebsverluste zu decken haben, wird im Gegensatz zum Akutspital von einer vollständigen solidarischen Regelung abgewichen. Neu werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Der gleiche Verteilungsschlüssel gilt, wenn Betriebsgewinne nicht dem Eigenkapital zugewiesen, sondern den Verbandsgemeinden ausgezahlt werden.

Die vorgesehenen Statutenänderungen gemäss der separaten synoptischen Darstellung, die einen integralen Bestandteil dieser Weisung bildet, sind zweckmässig und gemäss Vorprüfung des Gemeindeamts des Kantons Zürich auch genehmigungsfähig.

Referent: Finanzvorstand Rolf Schären

Antrag des Stadtrates

vom 17. Dezember 2018

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am: 21. Dez. 2018
AG